

VI. Nacht- und Bereitschaftsdienstpauschale für Leistungen, die auf Verlangen der Patientenbesitzerin/des Patientenbesitzers bei Nacht (zwischen 19:00 und 7:00 Uhr), an Wochenenden (samstags 13:00 bis montags 7:00 Uhr) und an Feiertagen erbracht werden:

	EURO	DM
1. Pferd	55,50	108,55 DM
2. Rind	35,00	68,45 DM
3. Hund	36,00	70,41 DM
4. Katze	29,00	56,72 DM
5. Heimtier	22,50	44,01 DM
6. kl. Wiederkäuer	35,00	68,45 DM

VII. Tägliche Verpflegungs- und Unterbringungssätze

Für die Aufnahme, Verpflegung und Unterbringung von Tieren bei stationärer Behandlung wird das Ein- bis Dreifache der nachstehenden Sätze erhoben:

	EURO	DM
1. Pferde		
Fohlen bis 2 Wochen	3,50	6,85 DM
Fohlen bis 6 Monate und Kleinpferde	5,00	9,78 DM
Arbeitspferde	6,00	11,73 DM
Sportpferde	7,50	14,67 DM
2. Rinder		
Zuchtbullen	3,50	6,85 DM
erwachsene Rinder	3,50	6,85 DM
Jungrinder	2,00	3,91 DM
Kälber	1,25	2,44 DM
kl. Wiederkäuer	1,25	2,44 DM
3. Schweine		
bis 50 kg	0,50	0,98 DM
mehr als 50 kg	1,00	1,96 DM
4. Kleintiere incl. Hunde und Katzen	3 bis 10,00	
5. Hühner u. a. Vögel	0,25	0,49 DM
6. Sonstige kleine Haustiere	0,50	0,98 DM
7. Heimtiere (mindestens 1,50 € ansonsten je nach Aufwand)	1,50	2,93 DM
8. Exoten	je nach Aufwand	

Die vorhandenen Sätze stellen Mindestsätze dar; sie decken die entstehenden Kosten für Futter und Unterbringung nur zum Teil. Soweit der wirtschaftliche oder ideelle Wert eines Tieres es zulassen, ist ein über dem einfachen Satz liegender Entgelt zu erheben, das die nachgewiesenen Selbstkosten nach Möglichkeit decken soll.

VIII. Transportentgelt für Tiere

	EURO	DM
Mindestentgelt	10,00	19,56 DM
1. Transporte mit dem Tiertransportwagen und Leerfahrten je Kilometer;	1,00	1,96 DM
2. Werden mehrere Tiere für verschiedene Tierbesitzer gemeinsam transportiert, werden die Entgelte im Verhältnis der Fahrtstrecke zueinander anteilig verrechnet; mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner bis zu dem Betrag, den sie bei Alleintransport dem Betrag, den sie bei Alleintransport schulden würden;		
3. Für den Transport von Klautieren werden grundsätzlich keine Entgelte erhoben;		
4. Kosten für die Inanspruchnahme nicht landeseigener Fahrzeuge sind in Höhe der veranschlagten Beträge zu berechnen		

Veterinärmedizinische Untersuchungen im Auftrag der Veterinärverwaltung werden nach der jeweils geltenden Verwaltungskostennormung für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums berechnet.

Gewünschte oder verordnete besondere Aufwendungen werden gesondert berechnet.

Die Entgelte werden jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer berechnet.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft; sie hebt die Gebührenordnung vom 30. August 1991 (StAnz. S. 2247) i. d. F. vom 13. Januar 1997 (StAnz. S. 559) auf.

Gießen, 13. September 2001

Justus-Liebig-Universität
Der Präsident
Prof. Dr. Stefan H o r m u t h

1020

Studienordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften für den Teilstudiengang Kunstpädagogik mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 25. Oktober 2000

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 16. Oktober 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/575 — 14

StAnz. 46/2001 S. 4014

Gliederung der Studienordnung

Vorbemerkung

I. Ziele des Studiums

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

2.2 Studiendauer

2.3 Studienabschnitte

3. Weiterführende Studien

3.1 Promotion im Fach Kunstpädagogik

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung

1.1 Grundstudium

1.2 Hauptstudium

2. Lehr- und Lernformen

2.1 Orientierungsveranstaltung

2.2 Vorlesung

2.3 Übung

2.4 Proseminar

2.5 Seminar

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

3.1 Veranstaltungen im Grundstudium

3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium

3.3 Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

5. Studiennachweise

5.1 Art der Studiennachweise

5.2 Vergabe der Studiennachweise

5.3 Form der Bescheinigung

5.4 Wiederholung von Studienleistungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

5.5 Sammelbescheinigung

Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung

6. Zwischenprüfung

7. Magisterprüfung

8. Abschlussgrad

9. Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

1.2 Allgemeine Studienberatung

1.3 Orientierungsveranstaltungen

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

2.2 Geltungsbereich

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I Nr. 19/2000, S. 374 ff.)
 MAPO = Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. Nr. 4/1994, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
 SWS = Semesterwochenstunden
 FW = Fachwissenschaft
 FD = Fachdidaktik
 FP = Fachpraxis
 TN = Teilnahmechein
 LN = Leistungsschein

Vorbemerkung

Kunstpädagogik kann im Rahmen des Magisterstudiums als Haupt- oder Nebenfach auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.) einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (MAPO) vom 12. Januar 1994 (ABl. 1994, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung studiert werden. Wird Kunstpädagogik als Nebenfach gewählt, ist dieses mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach zu kombinieren. Bei der Wahl des Hauptfachs und des weiteren Nebenfachs sollten die Erfordernisse der nach dem Abschluss des Studiums angestrebten Tätigkeit gebührend berücksichtigt werden. Das Studium der Nebenfächer sollte bereits in den ersten Studiensemestern, in jedem Fall noch während des Grundstudiums begonnen werden. Diese Studienordnung regelt das Studium der Kunstpädagogik als Nebenfach.

I. Ziele und Bereiche des Studiums

Ziel des Studiums ist es, zu wissenschaftlich reflektierter und gesellschaftlich verantwortungsbewusster kunstpädagogischer Tätigkeit zu befähigen. Voraussetzung für die selbständige Analyse und Planung von Lernprozessen ist die Ausbildung und Übung der eigenen Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeiten der Studierenden. Inhalt des Studiums ist daher die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit ästhetischem Lernen sowohl im Bereich der Kunst als auch des Alltags.

Kunstpädagogische Forschung bezieht sich einerseits auf die Analyse und Interpretation von ästhetischen Lehr- und Lernprozessen im Kontext ihrer anthropologischen, gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen. Zum anderen untersucht sie Entstehung, Struktur und Wirkung von Kunst, visuellen Medien und Alltagskultur in ihrem gesellschaftlichen und historischen Kontext.

Fachwissenschaft

In der Fachwissenschaft werden Gegenstände und Phänomene der Bildenden Kunst, der Alltagsästhetik und der Medien in historischem und gesellschaftlichem Kontext untersucht. Ziele des fachwissenschaftlichen Studiums sind daher:

- Grundlegendes Wissen in der Kunstgeschichte und Kunst der Gegenwart;
- Grundlegendes Wissen in gegenwärtiger Alltagskultur und Neuen Medien;
- allgemeine Fähigkeit zu selbständigen, wissenschaftlich theoretischen Problemlösungen;
- Fähigkeit zu selbständiger Analyse und Interpretation künstlerischer, alltagsästhetischer und medialer Phänomene unter Berücksichtigung relevanter Bezugsdisziplinen.

Fachpraxis

In der Fachpraxis sollen die Studierenden ihre kreativen Fähigkeiten erproben und reflektierend entwickeln. Die Fachpraxis ermöglicht grundlegende künstlerische Erfahrungen in den unterschiedlichen gestalterischen Bereichen.

Ziele sind:

- Fertigkeiten in verschiedenen künstlerischen Darstellungsweisen und Techniken,
- Differenzierung der Wahrnehmungsfähigkeiten,
- Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Ausführung künstlerischer Arbeitsvorhaben,
- Fähigkeit zur kritischen Beurteilung künstlerischer Praxis,
- kritisches Medienbewusstsein.

Fachdidaktik

In der Fachdidaktik werden Intentionen, Inhalte und Formen ästhetischen Lernens im anthropologischen, historischen und institutionellen Kontext untersucht. Ziele in diesem Bereich sind daher:

- Überblick über die historische Entwicklung der Kunstpädagogik,
- Kenntnis der gegenwärtig in schulischen und außerschulischen Vermittlungssituationen wichtigen kunst- und kulturpädagogischen Konzepte,
- Fähigkeit zur Erfassung und Analyse der subjektiven und institutionellen Bedingungsfaktoren von ästhetischem Lernen unter Berücksichtigung der Ergebnisse relevanter Bezugsdisziplinen (z. B. Pädagogik, Psychologie, Kulturanthropologie),
- Fähigkeit zur selbständigen, wissenschaftlich begründeten Planung von ästhetischem Lernen.

Mögliche Berufsfelder sind:

- Verlage, Galerien, TV und Printmedien,
- Kulturarbeit/Kulturpädagogik,
- Erwachsenenbildung,
- Museumspädagogik,
- Freizeit und Tourismus,
- WEB-, Design-, Multimedia-Agenturen,
- Freie Kunst,
- Rehabilitation und Therapie.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**1. Studienvoraussetzungen**

Neben der Hochschulzugangsberechtigung (§ 63 HHG) bedarf die Immatrikulation in den Studiengang Kunstpädagogik des Nachweises einer künstlerischen Begabung (§ 63 Abs. 4 HHG). Der Nachweis erfolgt durch eine Prüfung, die analog der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung vom 18. April 1989 des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (GVBl. I Nr. 8/1989, S. 126 ff.) durchgeführt wird.

2. Studienorganisation**2.1 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden

2.2 Studiendauer

Die Studiendauer im Nebenfach beträgt mindestens 4 Semester (vgl. § 18 MAPO). Das Gesamtvolumen des Studiums im Nebenfach Kunstpädagogik umfasst mindestens 33 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS nach freier Wahl (vgl. III. 1.3). Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften stellt ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl durchzuführen. Es empfiehlt sich jedoch, das Studium des Nebenfachs Kunstpädagogik bereits in einem der ersten Studiensemester aufzunehmen und über die gesamte Studienzeit von 8 Semestern zu erstrecken.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in zwei Studienabschnitte: das Grundstudium mit einer Dauer von mindestens 2 Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird. das Hauptstudium mit einer Dauer von mindestens 2 Semestern. Danach folgt die Magisterprüfung.

3. Weiterführende Studien**3.1 Promotion im Fach Kunstpädagogik**

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann nach bestandener Magisterprüfung mit der Promotion zum „Dr. phil.“ (nach Maßgabe der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie („Dr. phil.“) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. November 1986 (ABl. 1986, S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt werden. Für die Zulassung zur Promotion im Fach Kunstpädagogik ist eine mündliche Ergänzungsprüfung erforderlich. Hierzu wird die individuelle Studienberatung dringend empfohlen.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums**1. Inhaltliche Gliederung**

Das Studium des Nebenfaches Kunstpädagogik umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von

mindestens 33 SWS. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS.

1.1 Grundstudium

Das Grundstudium mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 20 SWS gibt eine Einführung in die Theorie- und Praxisbereiche der Kunstpädagogik und ermöglicht den Studierenden die Erprobung und Entwicklung ihrer künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Fähigkeiten.

Fachwissenschaft:

In der Fachwissenschaft werden grundlegende Kenntnisse über Geschichte und Gegenwart, über Entstehungs- und Wirkungsprozesse von Kunst, Alltagsästhetik und Medien vermittelt.

Fachwissenschaft/Fachpraxis:

Im Grundstudium sollen die Studierenden grundlegende und experimentelle künstlerische Arbeitsformen in Verbindung mit fachwissenschaftlichen Kenntnissen erwerben. In den Proseminaren Grundlagen des Gestaltens (1 und 2) werden Grundlagen des Zeichnens (1) und der Farbe (2) vermittelt. Erweitert werden diese ästhetischen Grunderfahrungen durch mindestens zwei Übungen zur künstlerischen Praxis in verschiedenen Medien.

Fachdidaktik:

Das fachdidaktische Grundstudium gibt einen Überblick über kunstpädagogische Theorien und die Geschichte der Kunstpädagogik und führt die Studierenden in spezifische Fragen der Fachdidaktik ein.

1.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 13 SWS zielt auf die Vertiefung der theoretischen und praktischen Studien.

Fachwissenschaft:

In den fachwissenschaftlichen Seminaren erfolgt die Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragen aus der Geschichte der Kunst und der visuellen Medien, der Kunstwissenschaft, der Kulturgeschichte und der Alltagsästhetik, einschließlich ihrer Bezugswissenschaften in ihren fachrelevanten Aspekten.

Fachdidaktik:

Im fachdidaktischen Hauptstudium werden Fragen und Konzepte des Lehrens und Lernens in verschiedenen kunstpädagogischen Tätigkeitsfeldern erarbeitet.

Fachpraxis:

Im Hauptstudium wird die fachpraktische Ausbildung durch mindestens eine weitere Übung zur künstlerischen Praxis in verschiedenen Medien erweitert.

1.3 Grund- und Hauptstudium

Im Verlauf des Studiums sind Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS zu besuchen. Diese sollen unabhängig von den obligatorischen Lehrveranstaltungen der Kunstpädagogik und dem gewählten Hauptfach bzw. weiteren Nebenfach ausgewählt werden.

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehrinhalte und Lernziele erfolgt durch folgende Lehrformen:

2.1 Orientierungsveranstaltung (OV)

Orientierungsveranstaltungen dienen der allgemeinen Information über die Studienmöglichkeiten. Die Teilnahme zu Beginn und zum Ende des Grundstudiums wird dringend empfohlen (vgl. auch IV. 1.3).

2.2 Vorlesung (V)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, in denen Sachgebiete oder Problembereiche zusammenhängend dargestellt werden. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist für die aktive Aneignung des Wissens unentbehrlich.

2.3 Übung (Ü)

In Übungen werden Fähigkeiten erprobt und Fertigkeiten erlernt. Sie finden nach Maßgabe der räumlichen und materiellen Bedingungen in kleinen Gruppen statt.

2.4 Proseminar (PS)

Proseminare sind Seminare des Grundstudiums. Sie dienen der Einführung in wissenschaftliche, künstlerische oder di-

daktische Problemstellungen. Die Teilnehmenden sollen in kleinen Gruppen Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit und zur Diskussion erhalten.

2.5 Seminar (S)

Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten wissenschaftlichen, künstlerischen und didaktischen Problemstellungen. Die Studierenden erarbeiten unter Anleitung der Lehrenden selbständig einzelne Beiträge, die sie in die Seminararbeit einbringen. Sowohl in der Fachwissenschaft als auch in der Fachdidaktik wird zwischen einflussreichen Seminaren I und weiterführenden Seminaren II differenziert. Seminare I werden sowohl für das Grundstudium als auch für das Hauptstudium angeboten.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

3.1 Veranstaltungen im Grundstudium:

An dem Proseminar Grundlagen des Gestaltens 2 kann in der Regel nur teilnehmen, wer das Proseminar Grundlagen des Gestaltens 1 besucht hat und dies durch einen Teilnahme-nachweis belegen kann. Über Ausnahmen entscheidet die Veranstaltungsleitung.

3.2 Veranstaltungen im Hauptstudium

Seminare des Hauptstudiums können in der Regel nur besucht werden, wenn die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert ist. Über Ausnahmen entscheidet die Veranstaltungsleitung.

3.3 Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, soll die Zahl der Teilnehmenden folgende Größen nicht überschreiten:

Proseminare	30 Teilnehmende,
Proseminare: „Grundlagen des Gestaltens“	20 Teilnehmende,
Übungen zur künstlerischen Praxis	15 Teilnehmende,
Fachdidaktische Übungen	30 Teilnehmende,
Seminare	30 Teilnehmende,

Werden diese Gruppengrößen überschritten, beantragt der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Kunstpädagogik beim Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften für die betroffene Lehrveranstaltung eine Zugangsbeschränkung. Der Fachbereichsrat prüft, ob die personellen, technischen, und räumlichen Gegebenheiten sowie die didaktischen Zielsetzungen die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung ermöglichen. Kann eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht anders gewährleistet werden, beschließt der Fachbereichsrat die beantragte Zugangsbeschränkung für die Lehrveranstaltung und legt die vertretbare Teilnehmerzahl sowie die Grundsätze fest, nach denen die Zuteilung der vorhandenen Plätze zu erfolgen hat.

4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Anforderungen des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Gleiches gilt für Leistungen, die im Rahmen von Fernstudien (z. B. Funkkolleg) erbracht worden sind. Die Anerkennung erfolgt nach Maßgabe von § 9 MAPO auf Antrag durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für Magisterprüfungen.

5. Studiennachweise

5.1 Art der Studiennachweise

Folgende Nachweise werden unterschieden:

1. Teilnahmenachweis (TN)
2. Leistungsnachweis (LN)

5.2 Vergabe der Studiennachweise

Die Studiennachweise werden durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin vergeben. Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden an der Lehrveranstaltung bestätigt. Die regelmäßige Teilnahme soll nur bestätigt werden, wenn mindestens 80 Prozent der Veranstaltungszeit besucht wurde.

Leistungsnachweise setzen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme voraus. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch eine qualifizierte eigenständige Leistung nachzuweisen. Diese kann in Form von Referaten, Protokollen, Praxisberichten, schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, künstlerischen Ar-

beitsergebnissen oder vergleichbaren, den fachspezifischen Erfordernissen entsprechenden Arbeiten erbracht werden. Studierende können individuell zu Beginn der Veranstaltung die Benotung ihrer Leistungen beantragen.

Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise fest und gibt sie bekannt. Diese dürfen während des Semesters nicht zum Nachteil der Veranstaltungsteilnehmenden geändert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten die gleichen Kriterien.

5.3 Form der Bescheinigung

Alle Teilnahme- und Leistungsnachweise werden in einer Studienübersicht vom Leiter bzw. der Leiterin der Veranstaltung testiert, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Für Leistungsnachweise wird eine gesonderte Einzelbescheinigung ausgestellt.

5.4 Wiederholung von Studienleistungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

Scheitert das Vorhaben, einen Leistungsnachweis zu erlangen, so kann es wiederholt werden. Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistung kann nicht wiederholt werden.

5.5 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereiches zu richten.

5.6 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung

Als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Grundstudium bzw. für das Hauptstudium folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise zusammen mit der Studienübersicht bei der Meldung zur Zwischenprüfung bzw. bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

für das **Grundstudium:**

je ein Teilnahmenachweis für

- Proseminar: Grundlagen des Gestaltens 1,
 - 2 Übungen zur künstlerischen Praxis in verschiedenen Medien,
 - Fachdidaktische Übung,
 - Fachdidaktische Übung: Interaktion in Gruppen,
- ein Leistungsnachweis für:

- Proseminar: Grundlagen des Gestaltens 2,
- Fachdidaktisches Proseminar,
- Fachwissenschaftliches Seminar I,

für das **Hauptstudium:**

je ein Teilnahmenachweis für

- Übung zur künstlerischen Praxis in verschiedenen Medien,
- Fachdidaktische Übung mit Lehrversuchen,

je ein Leistungsnachweis für

- Fachwissenschaftliches Seminar II,
- Fachdidaktisches Seminar I,
- Fachdidaktisches Seminar II.

6. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Das Grundstudium ist mit dem Bestehen der Zwischenprüfung abge-

schlossen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, an dessen Ende die Zwischenprüfung stattfinden soll, bei dem/der Vorsitzenden des Fachbereichsausschusses für Magisterprüfungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Leistungsnachweisen für das Grundstudium gemäß Teil III. 5.6 der Studienordnung,
- einem mindestens 20-30-minütigem Prüfungsgespräch bei einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin.

Gegenstand der Prüfung sind Fragen zu den Veranstaltungen des Grundstudiums in Fachwissenschaft, Fachpraxis und Fachdidaktik.

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die Leistungs- und die Teilnahmenachweise für das Grundstudium vorzulegen. Darüber hinaus gelten die in § 13 Abs. 1 und 3 MAPO festgelegten Voraussetzungen. Für die Durchführung der Magisterprüfung gelten im Übrigen die Vorschriften der MAPO. Geregelt sind insbesondere:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5 und 12),
- Zulassung der Zwischenprüfungen (§ 13),
- Erforderliche Leistungs- und Teilnahmenachweise (vgl. Anhang III MAPO und III. 5.6 dieser Studienordnung,
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 14),
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15),
- Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung (§ 16).

7. Magisterprüfung

Das Studium schließt mit der Magisterprüfung ab. Voraussetzungen für die Meldung zur Magisterprüfung ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Leistungs- und Teilnahmenachweise für das Hauptstudium; Studienübersicht vgl. III. 5.6).

Die Magisterprüfung im Nebenfach Kunstpädagogik besteht aus einer Klausur (4 Zeitstunden) und einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).

Für die Durchführung der Magisterprüfung gelten im Übrigen die Vorschriften der MAPO. Geregelt sind insbesondere:

- Art und Umfang der Prüfung (§ 17),
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§§ 18 und 19),
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Magisterhausarbeit (§ 20, 21),
- die schriftliche Prüfung (Klausurarbeiten) (§ 22),
- die mündliche Prüfung (§ 23),
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24),
- die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25),
- Magisterurkunde (§ 27).

8. Abschlussgrad

Aufgrund der an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bestandenen Magisterprüfung verleiht der Fachbereich des Prüfungsfaches, in welchem die Magisterhausarbeit geschrieben wurde (Hauptfach), den akademischen Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M. A.).

9. Studienplan (Magister-Nebenfach)

Lehr-Form	Bezeichnung	Bereich	Pflicht/Wahl-Pflicht (P/WP)	SWS	Leistungs-/Teilnahme-nachweise (LN/TN)		
Orientierungsveranstaltung							
Grundstudium:							
V	Vorlesung zur Fachwissenschaft	FW	WP	1			
V	Vorlesung zur Fachdidaktik	FD	WP	1			
PS	Grundlagen des Gestaltens 1, Zeichn.	FW/FP	P	3	TN		
PS	Grundlagen des Gestaltens 2, Farbe	FW/FP	P	3	LN		
Ü	Übungen zur künstl. Praxis in verschiedenen Medien	FP	WP	4	2 TN		
PS	Fachdidaktisches Proseminar	FD	WP	2	LN		
Ü	Fachdidaktische Übung: Interaktion in Gruppen	FD	P	2	TN		
Ü	Fachdidaktische Übung	FD	WP	2	TN		
S	Fachwissenschaftliches Seminar I	FW	WP	2	LN		
				20			
Orientierungsveranstaltung							
Hauptstudium:							
V	Vorlesung zur Fachwissenschaft	FW	WP	1			
V	Vorlesung zur Fachdidaktik	FD	WP	1			
Ü	Fachdidaktische Übung mit Lehrvers.	FD	P	3	TN		
S	Fachwissenschaftliches Seminar II	FW	WP	2	LN		
S	Fachdidaktisches Seminar I	FD	WP	2	LN		
S	Fachdidaktisches Seminar II	FD	WP	2	LN		
Ü	Übungen zur künstl. Praxis in verschiedenen Medien	FP	WP	2	TN		
				13			
				33			
Grund- und Hauptstudium:							
Lehrveranstaltungen freier Wahl (Vorlesungen, Proseminare, Seminare etc.)					4		
				37			
V	Vorlesung	PS	Proseminar	S	Seminar	Ü	Übung
P	Pflichtveranstaltung	WP	Wahlpflichtveranstaltung	LN	Leistungsnachweis	TN	Teilnahmenachweis

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden haben während des gesamten Studienverlaufs die Möglichkeit, die Lehrenden des Faches Kunstpädagogik zur Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Zu dieser Beratung stehen die Lehrenden des Instituts in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

Die fachbezogene Studienberatung wird in den folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des 1. Semesters/Fachsemesters,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei der Meldung zur Zwischenprüfung,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Instituts für Kunstpädagogik steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Orientierungsveranstaltungen

Zu Beginn des Grundstudiums soll die am Institut für Kunstpädagogik angebotene Orientierungsveranstaltung besucht werden (siehe Vorlesungsverzeichnis).

Sie dient der allgemeinen Information über die Studienmöglichkeiten am Institut für Kunstpädagogik (Studienordnungen, Studienorganisation, Prüfungsordnungen, Fächerkombination etc.). Zusätzlich wird jeweils zu Beginn des Wintersemesters ein Orientierungswochenende angeboten.

Eine weitere Orientierungsveranstaltung zum Ende des Grundstudiums dient der Beratung der Studierenden zur Gestaltung des Hauptstudiums, zu Prüfungsmodalitäten etc. Die Teilnahme ist freiwillig, wird aber dringend empfohlen.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vor Beginn eines jeden Semesters gibt das Institut für Kunstpädagogik ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis heraus, das über Inhalte und Anforderungen der einzelnen Veranstaltungen informiert und den Studierenden eine bessere Orientierung und Planung ermöglichen soll.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 50 HHG hat der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 25. Oktober 2000 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der MAPO in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Kunstpädagogik im Nebenfach.

Diese Studienordnung nennt für das Nebenfach Kunstpädagogik sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der MAPO.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität (MUF) veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die das Studium des Nebenfaches Kunstpädagogik vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können bis zu vier Semester nach In-Kraft-Treten der Studienordnung das Studium nach den bisherigen Regelungen abschließen.

Frankfurt am Main, 28. August 2001

Prof. Dr. J. Gippert
Dekan des Fachbereichs
Sprach- und Kulturwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

1021

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Informatik in der Fassung vom 4. Dezember 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass vom 31. Juli 2001 die Ordnung des Fachbereichs Biologie und Informatik vom 4. Dezember 2000 für die Diplomprüfung in Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. Oktober 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/551 — 60

StAnz. 46/2001 S. 4019

I. Allgemeines**§ 1****Bezeichnung von Personen und Funktionen**

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Männer führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der männlichen Form.

§ 2**Diplomgrad**

(1) Die Diplomprüfung in Informatik bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Biologie und Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, in der Folge als „Fachbereich“ bezeichnet, den akademischen Grad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt: Dipl.-Inf.).

(2) Die Absolventin kann zwischen dem Grad „Diplom-Informatikerin“ und „Diplom-Informatiker“ wählen.

§ 3**Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Studium der Informatik ist in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern gegliedert. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Kandidatin. Der Fachbereich bietet die Lehrveranstaltungen derart an, dass die für die Prüfungen erforderlichen Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika in vier Semestern für die Diplom-Vorprüfung und in acht Semestern für die Diplomprüfung absolviert werden können.

§ 4**Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung (§ 22 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 17 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen im jeweiligen Prüfungsfach zusammen; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung wird eine Kandidatin jeweils zu jeder einzelnen Fachprüfung (§ 19 Abs. 1 und § 24) zugelassen, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen (§ 7, § 18, § 23) erfüllt sind.

(3) Die Kandidatin entscheidet, wann sie sich zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung anmeldet. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung in den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 sollen spätestens am Ende des fünften Semesters, die Diplomprüfung spätestens am Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll spätestens am Ende des vierten Semesters, die Zulassung zur Diplomprüfung spätestens am Ende des achten Semesters durch Einreichung des schriftlichen Zulassungsantrages (§ 7 Abs. 2) beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Zulassungsantrag muss jeweils mindestens vier Wochen vor jeder Fachprüfung, für die eine Zulassung beantragt wird, gestellt sein.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig, soweit er seine Kompetenz nach dieser Ordnung nicht auf die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen hat. Die Verantwortung des Dekans für die Prüfungsorganisation nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungs- und Bewertungszeiten für die Diplomarbeit sowie der Prüfungsergebnisse und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht an den Fachbereichsrat hat in schriftlicher Form zu erfolgen und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden, zwei Professorinnen, von denen eine als stellvertretende Vorsitzende benannt wird, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einer Studentin. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen dem Institut für Informatik angehören, die Studentin muss die Diplom-Vorprüfung in Informatik bestanden haben. Für jedes dieser Mitglieder ist eine Stellvertreterin zu wählen. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen auf Lebenszeit sein. Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorinnen und ihrer Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre, die der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen ein Jahr. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Der Prüfungsausschuss sollte gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen.

(3) Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll jedes Semester eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei Professorinnen oder deren jeweilige Stellvertreterinnen, anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(5) Die eine Kandidatin betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Vorsitzenden sind ihr schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Vorsitzenden kann die Kandidatin innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. In diesem Fall muss die Vorsitzende den Prüfungsausschuss einberufen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität.